

Um eine einheitliche Förderung der Tagespflegestellen im Landkreis zu gewährleisten, gilt die folgende Richtlinie ab dem 01.06.2015.

Vorbemerkungen

Der Landkreis Jerichower Land als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt gemäß der bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 22 – 24 sowie § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) sowie der Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO) Land Sachsen-Anhalt vom 17. September 2013 die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege wahr.

Die Förderung der Tagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Begleitung, die Qualifizierung und die Gewährleistung der laufenden Geldleistungen.

Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um die Kindertagespflege weiterzuentwickeln.

1. Begriff, Angebotsformen, Voraussetzungen:

Die Kindertagespflege wird als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben.

Kindertagespflege hat einen ganzheitlichen Förderungsauftrag, der die Bildung und Erziehung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht.

Eckpunkte, die den besonderen Charakter der Kindertagespflege ausmachen, sind: familiennahe Betreuung, kleine Gruppe (max. 5 Kinder), Stabilität der Bezugsperson.

Angebotsformen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine regelmäßige Betreuung und soll vor allem für Kinder unter 3 Jahren eine alternative Betreuung sein.

3 Formen der Tagespflege:

- Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
- Kindertagespflege innerhalb des Haushaltes der Eltern
- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Tagespflegeperson die Erlaubnis zur Tagespflege.

Bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis werden die hier nicht näher genannten gesetzlichen Vorgaben geprüft. Für die Feststellung der Eignung sind die in den § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. dem KiFöG LSA sowie der in der TagesPfIVO normierten Kriterien entscheidend.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft u.a. die räumlichen, materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen, den Spielraum in der Wohnung und im Freien, die kindgemäße und altersgerechte Ausstattung (Möbiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial).

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist befristet auf 5 Jahre.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln.

Aus den unterschiedlichen Formen von Kindertagespflege folgen auch inhaltlich verschiedene Betreuungsverträge.

2. Anforderungen an die Tagespflegeperson/Kindertagespflegestelle:

Tagespflegepersonen sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Für die Tagespflege in angemieteten Räumen ist eine bauordnungsrechtliche Nutzung bzw. eine Nutzungsgenehmigung vorzulegen (Antrag ist von der Kindertagespflegeperson zu stellen).

Die Qualifizierung der Tagespflegeperson ist u. a. in der TagesPfIVO des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Für jedes Kind ist ein eigener zivilrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen. Dem Jugendamt kommt dabei eine beratende Funktion zu.

3. Finanzierung

Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

Sobald es sich um Kindertagespflege handelt, die öffentlich gefördert wird, muss zusätzlich zum Vertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern auch das Rechtsverhältnis zwischen Jugendamt bzw. Gemeinde und Tagespflegeperson geregelt werden.

Wird Tagespflege nach KiFöG erbracht, hat die Gemeinde zwingend eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson abzuschließen, die die Modalitäten der Kostentragung klärt.

Die Finanzierung von Kindertagespflege erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII durch Zahlung einer laufenden Geldleistung.

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Für die öffentliche Finanzierung sind der Gemeinde bzw. dem Jugendamt die dafür notwendigen Daten der Kinder und die vereinbarten Betreuungsstunden mitzuteilen.

Die Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es, Tagespflege durch begleitende Maßnahmen sowie verbesserte Qualifikation und Weiterbildung zu fördern.

Im Landkreis Jerichower Land wird die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt.

4. Verfahren

Anspruchsinhaber ist die Tagespflegeperson selbst.

Auf der Grundlage des § 98 ff SGB VIII besteht die Pflicht der jährlichen Erhebung über die Kinder in geförderten Kindertagespflegestellen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jede Aufnahme eines Kindes in der Tagespflege unter Mitteilung des Namens, Wohnanschrift und Betreuungsumfang dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung von bis zu 10 Betreuungstagen im Jahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Arbeitstagen in der Woche.

Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson ist eine Vertretungsregelung vorzuhalten, die Vertretungsregelung ist namentlich im Betreuungsvertrag festzuhalten.

5. Kooperation mit Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 6 Abs. 1 KiFöG LSA ist die Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung schriftlich zu fixieren.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist der Austausch pädagogisch-fachlicher, aufsichts- und betreuungsrechtlicher Aspekte, die Nutzung gemeinsamer Fortbildungsmöglichkeiten sowie ein internes Vertretungskonzept.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 07.05.2015 beschlossen.

Sie tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Burchhardt
Landrat